

05.10.10

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungs-
verordnung**A. Problem und Ziel**

In der Wein-Überwachungsverordnung sind Anpassungen an das Recht der Europäischen Union erforderlich. Die Verordnungen (EG) Nr. 1294/96, Nr. 883/2001, Nr. 884/2001, Nr. 1282/2001 und Nr. 423/2008 der Kommission sind im Rahmen der Reform der EU-Weinmarktorganisation aufgehoben und durch neue Verordnungen ersetzt worden. Inhaltlich werden die Durchführungsbestimmungen zu den Bereichen Buchführung, Melde- und Mitteilungspflichten, Handel mit Drittländern, Begleitdokumente, Beförderung von Weinbauerzeugnissen, Ein – und Ausgangsbücher, zum Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen weitgehend fortgeführt. Der Anpassungsbedarf besteht daher im Wesentlichen in der Umstellung der Verweisungen auf die Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, 436/2009 und 606/2009 der Kommission, verbunden mit Änderungen von Details bei einigen Vorschriften.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch die Verordnung nicht verursacht.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

- a) Die Verordnung betrifft Informationspflichten, die aufgrund des Unionsrechts bestehen. Die Änderungen führen nicht zu neuen Informationspflichten. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch abgeschafft.
- b) Eine Informationspflicht für Bürgerinnen oder Bürger wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.
- c) Eine Informationspflicht für die Verwaltung wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.

Bundesrat

Drucksache 611/10

05.10.10

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

**Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. Oktober 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Erste Verordnung zur Änderung der
Wein-Überwachungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 27 Absatz 2, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 30 Satz 1 Nummer 2, § 31 Absatz 4 Nummer 3, § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, dabei § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 30, § 33 Absatz 1 Nummer 6 auch in Verbindung mit § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 27 Absatz 2, § 29 Absatz 1, § 30, § 31 Absatz 4, § 33 Absatz 1, § 35 Absatz 2 und § 36 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 2 Satz 1 und § 37 Absatz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder Europäischen Union“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über den nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus, haben auch Geschäftsvermittler, die in Artikel 22 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannt sind, Ein- und Ausgangsbücher zu führen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 22 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „anerkannten Verschluss nach Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch das Wort „Verschluss“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „Titels II der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Titels III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41, Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Bezeichnungen“ die Wörter „sowie die in Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Angaben“ angefügt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein“ durch die Wörter „zu Landwein, zu Wein, der zur Herstellung von Landwein

geeignet ist, oder zu Wein, der weder Landwein ist noch zur Herstellung von Landwein“ ersetzt.

- g) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 44 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit Erzeuger selbst erzeugte Trauben abgeben, ohne dass eine der in Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Behandlungen vorgenommen worden ist, gilt die Sammlung der Meldungen nach Titel II Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 als Buchführung.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
- aa) die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und
- bb) die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“

ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung

1. die näheren Voraussetzungen und die Einzelheiten der Buchführungsverfahren nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und
2. das Verfahren für die Genehmigung und die allgemeine Zulassung nach Absatz 1.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse
(zu § 30 Satz 1 Nummer 2 des Weingesetzes)

Für die Beförderung der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist ein Begleitpapier nach dem in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhangs VI der genannten Verordnung auszustellen.“

10. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer Grundwein im Sinne des § 2 Nummer 26 des Weingesetzes an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar die Wörter „Grundwein – mit eingeschränktem Verwendungszweck“ einzutragen.“

11. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Anhang VI Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt und

bb) Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Erzeugnis, für das ein Dokument nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist,“.

b) In Absatz 2 werden

aa) die Angabe „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und

bb) die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 29“

ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden

aa) die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ und

bb) die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikel 23 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt C oder Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“

ersetzt.

13. In § 23 werden

a) im einleitenden Satzteil werden

aa) das Wort „Tafelwein“ durch das Wort „Wein“ und

bb) das Wort „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch das Wort „Sekt b.A.“ und

- b) in Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“

ersetzt.

- 14. In § 24 wird die Angabe „Artikels 18 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ durch die Angabe „Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.

- 15. § 27 Absatz 3 wird aufgehoben.

- 16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden

- aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder Europäischen Union“ eingefügt und

- bb) in Nummer 2

- aaa) das Wort „Tafelweine“ durch das Wort „Weine“ und

- bbb) das Wort „Tafelwein“ durch das Wort „Wein“

- ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden

- aa) im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 9 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2008“ und

- bb) in Nummer 2 die Angabe „95“ durch die Angabe „97“

- ersetzt.

- d) In Absatz 7 wird die Angabe „Artikels 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ durch die Angabe „Artikel 22 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2008“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)“ durch die Angabe „Anhang XVa Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“,

bb) in Nummer 2 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 127, S. 13) durch die Angabe „Anhang XVa Abschnitt D der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1)“ und

cc) in Nummer 3 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 606/2009“

ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Angabe „Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ und

bb) in Satz 2 die Angabe „Artikel 29 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden

aa) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“ und

bb) in Nummer 2 die Angabe „Artikels 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ durch die Angabe „Anhangs I D Nummer 5 Buchstabe c Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009“

ersetzt.

18. In § 34 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008“ ersetzt.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ durch die Angabe „Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008“ ersetzt.

20. In § 38 Absatz 2 wird die Angabe „in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ durch die Angabe „nach Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Landeslabor Berlin-Brandenburg“.

b) Die Nummer 6 wird gestrichen.

c) Die Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe, Münster,“.

d) Die Nummer 16 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die neuen Nummern 16 und 17.

22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe, Münster,“.

b) Die Nummer 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Wein-Überwachungsverordnung sind Anpassungen an das Recht der Europäischen Union erforderlich. Die Verordnungen (EG) Nr. 1294/96, Nr. 883/2001, Nr. 884/2001, Nr. 1282/2001 und Nr. 423/2008 der Kommission sind im Rahmen der Reform der EU-Weinmarktorganisation aufgehoben und durch neue Verordnungen ersetzt worden. Inhaltlich werden die Durchführungsbestimmungen zu den Bereichen Buchführung, Melde- und Mitteilungspflichten, Handel mit Drittländern, Begleitdokumente, Beförderung von Weinbauerzeugnissen, Ein – und Ausgangsbücher, zum Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen weitgehend fortgeführt. Der Anpassungsbedarf besteht daher im Wesentlichen in der Umstellung der Verweisungen auf die Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, 436/2009 und 606/2009 der Kommission, verbunden mit Änderungen von Details bei einigen Vorschriften.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch die Verordnung nicht verursacht.

Der Wirtschaft entstehen durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

Die Verordnung betrifft Informationspflichten, die aufgrund des Unionsrechts bestehen. Die Änderungen führen nicht zu neuen Informationspflichten. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch abgeschafft. Eine Informationspflicht für Bürgerinnen oder Bürger wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft. Eine Informationspflicht für die Verwaltung wird weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Situation von Männern und Frauen auswirken.

Bei der Verordnung sind keine nachteiligen Wirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung, d.h. der Zusammenführung von Umweltschutz, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Verantwortung zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1: Änderung von § 1, § 2, § 3, § 32 und § 37

Die Änderungen dienen der begrifflichen Anpassung an den Vertrag von Lissabon. Nach dem 1. Dezember 2009 erlassene Rechtsakte sind als Rechtsakte der Europäischen Union zu bezeichnen. Vorher erlassenes Gemeinschaftsrecht bleibt als Recht der Europäischen Gemeinschaft bestehen. Die Bezugnahmen auf das Europäische Recht sind deshalb auf das Recht der Europäischen Union zu erweitern. Soweit in der Begründung der Begriff Unionsrecht verwendet wird, ist der Begriff in einem umfassenden Sinn gebraucht, d.h. er umfasst das bestehende Recht der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union.

Nummer 2: Änderung von § 5

Die Einbeziehung von Geschäftsvermittlern in den Kreis buchführungspflichtiger Personen bleibt gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 436/2008 bestehen. Ebenso sieht das Unionsrecht noch die Möglichkeit vor, von der Buchführungspflicht Ausnahmen entsprechend der Freistellung bestimmter Vorgänge von der Begleitpapierpflicht zuzulassen. Von der Buchführungspflicht werden Erzeugnisse in Behältnissen mit maximal 5 Litern Inhalt mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss freigestellt, wobei das Unionsrecht keinen anerkannten Verschluss mehr definiert.

Nummern 3 bis 7: Änderung von §§ 6, 7, 9, 10, 11

Die Änderungen bestehen in der Umstellung der Verweisungen sowie Anpassungen von Formulierungen an geändertes Unionsrecht.

Nummer 8: Änderung von § 12

In den unionsrechtlichen Vorschriften über die Weinbuchführung ist eine ausdrückliche Bestimmung über die Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems aufgenommen worden (Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 436/2009). Während bisher die EDV-Buchführung als Unterfall einer von der zuständigen Stelle genehmigten modernen Buchführung verstanden worden ist und von der in § 12 enthaltenen Regelungsbefugnis erfasst war, besteht nunmehr nach dem Unionsrecht eine spezielle Regelungsvorgabe. Es wird deshalb die nach § 12 Absatz 2 bestehende Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die modernen Buchführungsverfahren um den Verweis auf die Bestimmungen über die Buchführung im EDV-System ergänzt.

Nummer 9: Änderung von § 19

In der Regelung über die Verwendung eines Begleitpapiers bei nicht abgefüllt Erzeugnissen werden die Bezugnahmen auf das Unionsrecht aktualisiert ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Nummer 10: Änderung von § 20

Diese Änderung stellt eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nummer 12 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416) vorgenommenen begrifflichen Änderung betreffend Verarbeitungswein dar. Nachdem Verarbeitungswein mit der genannten Gesetzesänderung in Grundwein umbenannt worden ist, muss die betreffende Angabe im Begleitpapier „Grundwein- mit eingeschränktem Verwendungszweck“ lauten.

Nummer 11 und 12: Änderung von §§ 21 und 22

Umstellung der Verweisungen.

Nummer 13: Änderung von § 23

Buchstabe a: Das Unionsrecht sieht die Begriffe Tafelwein und Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete nicht mehr vor. Tafelwein wird von Wein erfasst und der Begriff Sekt b.A. ist als traditioneller Begriff für Deutschland weiterhin verwendbar, weshalb eine begriffliche Änderung in § 23 vorgenommen wird.

Buchstabe b:

Umstellung der Verweisung.

Nummer 14: Änderung von § 24

Umstellung der Verweisung.

Nummer 15: Änderung von § 15

§15 Absatz 3 wird aufgehoben, weil die dort genannte Regelung über die Anwendung der Richtlinie 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12) gegenstandslos ist. Die Richtlinie 2002/26/EG wurde aufgehoben.

Nummer 16: Änderung von § 29

Die Verweisungen auf das EU-Recht werden umgestellt. In Absatz 6 wird ferner der im Sechsten Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1136) geänderte Umrechnungsfaktor Traubenmost zu Wein übernommen.

Nummer 17, 18, 19 und 20: Änderung von §§ 30, 34, 35, 38

Umstellung der Verweisungen.

Nummer 21 und 22: Änderungen der Anlagen 1 und 2

Aktualisierung der Verzeichnisse der Untersuchungsstellen für Erstgutachten und Zweitgutachten bei Einfuhruntersuchungen.

Artikel 2

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungsverordnung
(NKR-Nr. 1441)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter